

J O N A

Der Evangelischen Jugend im Dekanat Weilheim

Geschäftsordnung für den DJKo

Stand vom 06. Februar 2021

Geschäftsordnung für den LK

Stand vom 06. Februar 2021

Geschäftsordnung für die DJK

Stand vom 03. November 2013

J O N A

Liebe Delegierte,

hier haltet ihr das JONA in euren Händen. Jona? Der Titel „Jona“ ist einerseits abgeleitet von dem Propheten Jona, der beauftragt war in Ninive von Gott zu berichten und das Volk zur Umkehr zu bewegen. Jona flüchtete per Schiff und wurde letztendlich von einem Wal an die Küste von Ninive gebracht. Andererseits hat der Jugendkonvent immer etwas mit Wahlen zu tun, so wie die biblische Geschichte auch etwas mit einem Wal zu tun hat.

Das Jona ist also das „Wahlheft“ des Dekanatsjugendkonvents Weilheim und enthält die:

Geschäftsordnung des Dekanatsjugendkonventes

Geschäftsordnung des Leitenden Kreises

Geschäftsordnung der Dekanatsjugendkammer

Die Ordnung der Evangelischen Jugend in Bayern

Auch wenn der Spannungsbogen vom Wal(fisch) zu den Wahl(en) humoristisch zu sehen ist, verstehen wir unsere Arbeit getragen vom Evangelium der frohen Botschaft, so wie es die Präambel der Ordnung der Evangelischen Jugend in Bayern beschreibt:

Alle im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirchen in Bayern tätigen Gruppierungen evangelischer Jugend (Gemeindejugend und Verbandsjugend) gehören zu der Evangelischen Jugend in Bayern. Das gemeinsame Ziel ihrer Arbeit besteht darin, als mündige und tätige Gemeinde Jesu Christi das Evangelium von Jesus Christus den jungen Menschen in ihrer Lebenswirklichkeit zu bezeugen.

Geschäftsordnung für den Dekanatsjugendkonvent der Evangelischen Jugend im Dekanat Weilheim

Teil 1: Wesen, Aufgaben und Zusammensetzung

Nr. 1

Wesen und Aufgaben

(1) Der Dekanatsjugendkonvent dient, gemäß der Ordnung der Evangelischen Jugend in Bayern (OEJ), als das **Delegiertentreffen der Evangelischen Jugend im Dekanatsbezirk Weilheim** dem Erfahrungsaustausch und der Förderung der praktischen Jugendarbeit. Zugleich ist er ein Forum, durch das die junge Generation unserer Kirche Orientierung sucht und gegebenenfalls zu Problemen des kirchlichen, gesellschaftlichen und politischen Lebens Stellung nehmen kann.

(2) In den Aufgabenbereich des Dekanatsjugendkonvents fällt außerdem:

- a) **Christlichen Glauben einüben** und angesichts der jeweiligen Situation der Jugendlichen richtungweisend und sachgemäß **verkündigen**,
- b) **Erfahrungsaustausch** innerhalb der verschiedenen Bereiche der evangelischen Jugendarbeit,
- c) Durchführung eigener Veranstaltungen in Absprache mit der Dekanatsjugendkammer,
- d) **Jährliche Projektauswahl** unter Berücksichtigung der vom Landesjugendkonvent vorgeschlagenen Projekte (OEJ Nr. 21 Abs. 2 Buchst. d),
- e) Anregung für die Tätigkeit der ehrenamtlichen Mitarbeitenden in den verschiedenen Arbeitsfeldern der Jugendarbeit,
- f) Anregung von **Maßnahmen der Fortbildung für die Mitarbeitenden**,
- g) Anregung **gemeinsamer Aktionen**,
- h) Anregungen **ökumenischer Aktivitäten**,
- i) Kontaktpflege mit den Dekanatsjugendpfarrer_innen und den Dekanatsjugendreferent_innen,
- j) **Wahl des Leitenden Kreises (LK) und der Delegierten für die Dekanatsjugendkammer (DJK), die Kirchenkreiskonferenz (KiKK) und den Landesjugendkonvent (LJKo)**,

- k) **Entgegennahme der Berichte aus allen Gremien** und übergemeindlich tätigen Arbeitsformen, die zur Ausübung der jugendpolitischen Meinungsbildung und als Forum zur Stellungnahme kirchlichen, gesellschaftlichen und politischen Lebens dienen. Im Besonderen muss berichtet werden vom Leitenden Kreis, der Dekanatsjugendkammer, der Kirchenkreiskonferenz, dem Landesjugendkonvent und kann berichtet werden von der Arbeit des Jugendwerks, aus den Kreisjugendringen und den Aktions- und Initiativgruppen, die durch den Leitenden Kreis eingesetzt wurden,
- l) Erstellung und Revision der „**Geschäftsordnung des Dekanatsjugendkonvents**“ und der „**Geschäftsordnung des Leitenden Kreises**“.

Nr. 2

Zusammensetzung

(1) Der Dekanatsjugendkonvent setzt sich aus ehrenamtlich Mitarbeitenden zusammen. **Jede Kirchengemeinde entsendet zwei stimmberechtigte Delegierte**, die vom Jugendausschuss gewählt werden. Besteht kein Jugendausschuss, werden die Delegierten vom Kreis der Mitarbeitenden direkt gewählt. In Ausnahmefällen können die Delegierten auch vom Kirchenvorstand benannt werden. Die Delegation muss schriftlich (Textform) festgehalten werden und auf Verlangen dem_ der Vorsitzenden des Leitenden Kreises vorgelegt werden. (In der Anmeldung muss ein Hinweis, auf oben gefordertes Schriftstück zu finden sein!)

(2) Zusätzlich können die im Dekanatsbezirk tätigen **übergemeindlichen Zusammenschlüsse** evangelischer Jugend (z. B. Verbandsjugend, Treffpunktarbeit, offene Formen der Jugendarbeit) je **zwei weitere stimmberechtigte Delegierte** entsenden.

(3) Zur Vertretung der Jugend- und Projektarbeit auf Dekanatsstufe kann die **Dekanatsjugendkammer** bis zu **drei Delegierte** entsenden. Näheres regelt die Geschäftsordnung der Dekanatsjugendkammer. Die Delegationen müssen bis zu Beginn des Geschäftsteils der Vollversammlung schriftlich (Textform) festgehalten und dem Leitenden Kreis bekannt gegeben werden.

(4) Die Delegierten sollen **mindestens 16 Jahre alt** sein.

(5) **Gäste** können am Konvent teilnehmen.

Nr. 3

Einberufung

(1) Der Dekanatsjugendkonvent wird mindestens **zweimal jährlich** durch den_ die erste_ n Vorsitzende_ n einberufen. Eine außerordentliche Tagung des Konvents kann durch den Leitenden Kreis oder auf Antrag von Delegierten aus mindestens vier verschiedenen in den Dekanatsjugendkonvent entsendenden Gremien einberufen werden.

(2) Die Einladung muss schriftlich und **mindestens drei Wochen vor** dem Termin erfolgen.

Nr. 4 **Schwerpunkttreffen**

(1) Zum besseren Austausch zwischen den Gemeinden des Dekanats untereinander und der besseren Kommunikation zwischen Gemeinde- und Dekanatssebene ist das Dekanat Weilheim in **vier Regionen** gegliedert:

Mitte: Weilheim, Peißenberg, Peiting-Herzogsägmühle, Schongau

Süd: Garmisch-Partenkirchen, Murnau, Oberammergau, Mittenwald

Nord: Starnberg-Söcking, Tutzing-Bernried, Feldafing-Pöcking, Berg, Penzberg

West: Ammersee-West, Kaufering, Landsberg am Lech

(2) Auf jeder Vollversammlung findet mindestens ein **Schwerpunkttreffen** statt. An diesem nehmen **die Ehrenamtlichen Mitarbeitenden aus einer Region** und das für diese zuständige Mitglied des Leitenden Kreises teil.

(3) Hauptamtliche Gäste können vom Schwerpunkt hinzugezogen werden sind jedoch weder wahl- noch stimmberechtigt.

Teil 2: Wahlordnung

Nr. 1

Vollversammlung

- (1) Beschlussfassung und Wahlen erfolgen in der Vollversammlung. Diese setzt sich aus den Delegierten zusammen.
- (2) Über den Ablauf der Vollversammlung ist Protokoll zu führen.

Nr. 2

Wahlen und Beschlüsse

- (1) Die Vollversammlung wählt den Leitenden Kreis sowie die Delegierten für die Dekanatsjugendkammer und die Kirchenkreiskonferenz. Die Delegationen für den Landesjugendkonvent und zwei der vier Delegationen für die KiKK sind an das Amt des_ der Außenvertreter_in des Leitenden Kreises gebunden. Der Leitende Kreis kann die Delegationen für den LJKo sowie die KiKK im Verhinderungsfall an andere geeignete Personen vergeben.
- (2) Die Vollversammlung stimmt im Rahmen ihres Aufgabenbereichs über Anträge aus der Mitte der Delegierten ab.

Nr. 3

Stimm- und Wahlrecht

- (1) Stimmberechtigt sowie sowohl aktiv (darf wählen) als auch passiv (wählbar) wahlberechtigt sind **alle nach Teil 1 „Wesen, Aufgaben und Zusammensetzung“ Nr. 2 ordnungsgemäß Delegierten.**
- (2) Ausgenommen von dieser Regel ist die Wahl der Schwerpunktvertreter_innen. Alle Mitglieder der Schwerpunkttreffen haben aktives Wahlrecht. Wählbar sind nur ordnungsgemäß Delegierte.
- (3) Bei den Wahlen des Leitenden Kreises besteht für **die Beisitzer_innen** das passive Wahlrecht, auch für **nicht delegierte.**

Nr. 4

Beschlussfähigkeit

- (1) Der Dekanatsjugendkonvent ist beschlussfähig, wenn er **ordnungsgemäß einberufen** wurde und **mindestens 19 stimmberechtigte Mitglieder** anwesend sind.

Nr. 5 Stimmabgabe

- (1) Die Stimmabgabe erfolgt **schriftlich** und **geheim**.
- (2) **Namensnennungen** und „**Nein**“-**Stimmen** sind zulässig.
- (3) Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn **nicht eindeutig** festgestellt werden kann, wie die Stimme zu werten ist. Im Zweifel entscheidet der Wahlausschuss.
- (4) Auf Antrag eines_einer Delegierten kann die Beschlussfassung durch **Akklamation** erfolgen, sofern es keine Gegenrede gibt. Akklamation erfolgt durch **Applaus**. Auf Antrag eines_einer Delegierten oder, wenn der Wahlausschuss dies bestimmt, kann die Akklamation durch Stimmabgabe per Handzeichen erfolgen.

Nr. 6 Ablauf

- (1) Für **Abstimmungen und Beschlüsse** gilt in der Regel die **absolute Mehrheit**. Spricht sich die Mehrheit der Stimmberechtigten dafür aus, ist eine 2/3 Mehrheit (qualifizierte Mehrheit) erforderlich. Bei der qualifizierten Mehrheit (2/3 Mehrheit) und der absoluten Mehrheit (mehr als 50%) bildet sich das Quorum aus den abgegebenen, sowie den Nein-Stimmen. Enthaltungen und ungültige Stimmen sind in der Grundmenge nicht enthalten. Wenn mehrere Stimmen abzugeben sind, sind Enthaltungen und Nein-Stimmen klar zu kennzeichnen.
- (2) **Wahlen** erfolgen durch **2/3 Mehrheit**.
 - a) Erreicht kein_e Kandidat_in im **ersten Wahlgang** die **2/3 Mehrheit** so ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen.
 - b) Im **zweiten und dritten Wahlgang** entscheidet die **absolute Mehrheit**.
 - c) Findet sich auch im dritten Wahlgang keine Mehrheit so bleibt **der_die bisherige Amtsinhaber_in im Amt** bis zum nächstmöglichen Zeitpunkt einer Neuwahl.
- (3) Sollte ein_e Kandidat_in nur eine oder keine Stimme erhalten, wird er_sie von der Kandidierendenliste gestrichen. Dies erfolgt nach jedem Wahlgang. Jede_r Kandidat_in kann nach jedem Wahlgang von seiner_ihrer Kandidatur zurücktreten.
- (4) **Änderungen der „Geschäftsordnung des Dekanatsjugendkonvents“** sowie der „Geschäftsordnung des Leitenden Kreises“ bedürfen der **2/3 Mehrheit**.

Nr. 7 Wahlausschuss

- (1) Auf Vorschlag des_ der Vorsitzenden des Leitenden Kreises ist für Wahlen ein **Wahlausschuss von 2 - 3 Personen** zu bilden. Auch Gäste können in den Wahlausschuss berufen werden.
- (2) Der Wahlausschuss ist **durch Akklamation** durch die stimmberechtigten Delegierten **zu bestätigen**.
- (3) Der Wahlausschuss leitet die Wahlen und führt die Auszählung der abgegebenen Stimmen durch.

Nr. 8 Personaldebatte

- (1) Vor jedem Wahlgang kann eine **Personaldebatte** durchgeführt werden. Ausgeschlossen von der Personaldebatte sind Gäste und die zur Wahl stehenden Kandidierenden.
- (2) Eine Personaldebatte muss durchgeführt werden sobald **ein_e Delegierte_r** dies verlangt.
- (3) Der Wahlausschuss kann zwei Delegierte zur Leitung der Personaldebatten vorschlagen. Diese können zu Beginn der Personaldebatte bestätigt werden und sollen für einen geordneten und fairen Ablauf der Debatten sorgen, ohne sich durch ihre Stellung Vorteile zu verschaffen.

Nr. 9 Wahl des Leitenden Kreises

- (1) Gewählt werden in den Leitenden Kreis **jeweils durch eigenen Wahlgang**:
 - a) Der_ die Vorsitzende,
 - b) Der_ die stellvertretende Vorsitzende,
 - c) Zwei Außenvertreter_innen als Delegierte zur KiKK und zum LJKo,
 - d) Die Beisitzer_innen.
 - e) Die vier Schwerpunktvertreter_innen. (siehe Nr. 9 II)
- (2) Die **Wahl der vier Schwerpunktvertreter_innen erfolgt in den Schwerpunkttreffen** unter Anleitung des_ der amtierenden Schwerpunktvertreter_in. Die neu gewählten Schwerpunktvertreter_innen werden in der Vollversammlung **per Akklamation bestätigt**. Findet sich dabei keine **einfache Mehrheit**, so erfolgt Neuwahl durch die Vollversammlung nach den allgemeinen Regeln. Auf Antrag oder wenn der Wahlausschuss dies bestimmt, kann die Akklamation durch Stimmabgabe per Handzeichen erfolgen.

(3) **Ämterhäufelung ist möglich.** Die Zahl von **zehn Mitgliedern** des LK ist bei Bedarf durch Beisitzer_innen aufzufüllen. Zusätzliche Beisitzer_innen sind bis zum Ende der Amtsperiode gewählt. Sollten sie vorher zurücktreten, ist das Amt nicht nachzubeseetzen.

(4) Die **Amtsperiode** des Leitenden Kreises beträgt **zwei Jahre**. Legt ein Mitglied sein Amt vor Ablauf der Amtsperiode nieder, so ist bei nächster Gelegenheit eine **Nachwahl** durchzuführen.

Nr. 10

Wahl der Delegierten in die Dekanatsjugendkammer

(1) Der Konvent entsendet **drei Delegierte** in die Dekanatsjugendkammer.

(2) Die drei Delegierten können in **einem Wahlgang** gewählt werden. Erreichen dabei weniger als drei Kandidat_innen die 2/3 Mehrheit, so werden die verbleibenden Delegationen **in weiteren Wahlgängen mit absoluter Mehrheit** gewählt.

(3) Die Delegationen werden für die Dauer von **2 Jahren** vergeben. Legt ein_e Delegierte_r seine Delegation vor Ablauf der zwei Jahre ab, so muss zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Nachwahl erfolgen.

Nr. 11

Wahl der Delegierten in die KiKK

Neben den Außenvertreter_innen des LK sind **zwei weitere Delegierte für die KiKK** zu wählen. **Auch Gäste** können zur KiKK delegiert werden. Sie werden jährlich zum Frühjahrskonvent neu gewählt.

Nr. 12

Anträge

(1) **Anträge** an den Dekanatsjugendkonvent sind **bis zum Beginn der Vollversammlung schriftlich ausformuliert** beim Vorsitz des Leitenden Kreises einzureichen und müssen von **mindestens drei Delegierten** unterschrieben sein.

(2) **Initiativanträge** einzelner Delegierter während der Vollversammlung sind **zulässig**.

Nr. 13

Themenwahl

(1) Die Vollversammlung wählt das Thema für den nächsten Dekanatsjugendkonvent.

(2) Themenvorschläge erfolgen **durch Antrag**.

(3) Abweichend von den üblichen Regeln können **auch Gäste** Themenanträge stellen und unterzeichnen. Außerdem sind sie auch bei der Abstimmung über das Thema stimmberechtigt.

(4) Liegt kein Themenantrag vor, so bestimmt der Leitende Kreis das Thema.

(5) Die Themenwahl erfolgt durch Handzeichen und relative Mehrheit.

Wirksamkeit

Diese Ordnung tritt am 06.02.2021 in Kraft. Zum selben Zeitpunkt treten alle älteren Ordnungen außer Kraft.

Geschäftsordnung für den Leitenden Kreis der Evangelischen Jugend im Dekanat Weilheim

Erläuterung

Die Geschäftsordnung für den Leitenden Kreis ist der Geschäftsordnung des Dekanatsjugendkonvents untergeordnet. Regelungen und Verfahren der Geschäftsordnung des Dekanatsjugendkonvents treffen für die Geschäftsordnung des Leitenden Kreises zu, sofern in letzterer keine abweichenden Regelungen enthalten sind.

Teil 1: Wesen und Aufgaben

Nr. 1

Wesen und Aufgaben

- (1) Der aus der Mitte der Vollversammlung zu wählende Leitende Kreis **vertritt zwischen den Tagungen den Dekanatsjugendkonvent und bereitet die Vollversammlung vor.**
- (2) Der Leitende Kreis hat außerdem folgende Aufgaben:
 - (a) Erstellung eines **Berichts an den Dekanatsjugendkonvent** über die zurückliegenden Aufgaben und Tätigkeiten.
 - (b) Einsetzen von **Aktions- und Initiativgruppen.**
 - (c) Kontakt zu und **Zusammenarbeit mit der Dekanatsjugendkammer**, den Dekanatsjugendreferent_innen und den Dekanatsjugendpfarrer_innen.
 - (d) Verantwortliche **Vor- und Nachbereitung, sowie die Durchführung des Dekanatsjugendkonvents** und der Vollversammlung.
 - (e) Durchführung von dekanatsweiten Veranstaltungen, wie z. B. Dekanatsjugendtage, -wochenenden u. .ä.
 - (f) Verantwortung für die Erstellung eines **Protokolls der Vollversammlung.**
 - (g) Verantwortung für die Verteilung des Protokolls an die Delegierten, denen spätestens am darauf folgenden Dekanatsjugendkonvent das Protokoll zugänglich gemacht werden muss.
 - (i) Fortführung der Arbeit, auch über das Ende der Amtszeit hinaus, wenn die Vollversammlung nicht einberufen werden kann. In diesem Fall ist eine Vollversammlung so bald wie möglich einzuberufen.
 - (j) **Wahl von Stellvertreter_innen** für die am Schwerpunkttreffen gewählten Schwerpunktvertreter_innen.

(k) Zusammenarbeit mit der_ dem Dekanatsjugendreferent_in, die_ der für die Geschäftsführung des Leitenden Kreises zuständig ist.

(l) Zusammenstellung und Aktualisierung des „JONA“.

Nr. 2

Zusammensetzung

Der Leitende Kreis besteht aus zehn Mitgliedern. Ihm gehören die_ der erste Vorsitzende, die_ der stellvertretende Vorsitzende, zwei Außenvertreter_innen, vier Schwerpunktvertreter_innen und mindestens zwei Beisitzer_innen an.

Nr. 3

Funktionen und Aufgaben der Ämter

(1) Der_ Die **erste Vorsitzende** beruft die Sitzungen des Leitenden Kreises ein und leitet diese. Er_ Sie trägt die **Verantwortung für die Leitung, Vorbereitung und Einberufung des Dekanatsjugendkonvents**.

(2) Der_ Die **Stellvertretende Vorsitzende** übernimmt **Aufgaben und Verantwortungsbereiche des ersten Vorsitzes** in dessen Vertretung oder nach Absprache.

(3) Die **Außenvertreter_innen** vertreten den Dekanatsjugendkonvents der Evangelischen Jugend im Dekanat Weilheim **auf den Vollversammlungen des Landesjugendkonvents und der Kirchenkreiskonferenz**. Sie wahren die Interessen des Dekanatsjugendkonvents und stellen von Kontakten zwischen Dekanats- und Landesebene her. Sie **stellen die Projekte der Evangelischen Jugend in Bayern auf dem Dekanatsjugendkonvent vor und berichten von den Tagungen des Landesjugendkonvents und der KiKK** in Absprache mit den übrigen Delegierten.

(4) Die **Beisitzer_innen** tragen zur Umsetzung der **allgemeinen Aufgaben** bei und pflegen und aktualisieren den **LK-Ordner und LK-Koffer**.

(5) Die **Schwerpunktvertreter_innen** pflegen **regelmäßigen Kontakt zu den Jugendausschüssen bzw. Mitarbeiterkreisen** der Kirchengemeinden ihres Schwerpunkts. Sie tragen die Verantwortung für den **Informationsaustausch zwischen Leitendem Kreis und Kirchengemeindeebene**. Die Schwerpunktvertreter_innen **beraten** die Mitarbeitenden in den Kirchengemeinden in Strukturfragen der Evangelischen Jugend und den Aufgaben und Zuständigkeiten des Leitenden Kreises, der Dekanatsjugendkammer und des Dekanatsjugendwerks. Sie arbeiten mit bei der **Planung und Koordination von übergemeindlichen Aktionen**.

Teil 2: Sitzungsordnung

Nr. 1 Einberufung

(1) Der Leitende Kreis ist **jährlich mindestens zu vier ordentlichen Sitzungen** einzuberufen. Die Einladung erfolgt **mindestens eine Woche vorher** in schriftlicher Form unter Beifügung der Tagesordnung und sonstiger Sitzungsunterlagen.

(2) Auf Antrag von **mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder** muss eine außerordentliche Sitzung, unter Beifügung der Tagesordnung und der Begründung der Notwendigkeit einberufen werden.

Nr. 2 Beschlussfähigkeit

(1) Der Leitende Kreis ist beschlussfähig, wenn ordentlich eingeladen wurde und **mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder** anwesend sind.

(2) Im Verhinderungsfall haben die Mitglieder die **Pflicht sich rechtzeitig zu entschuldigen**.

Nr. 3 Beschlüsse und Anträge

(1) Beschlüsse werden **mit der einfachen Mehrheit** der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(2) Abstimmungen werden **nur auf Antrag geheim** durchgeführt.

(3) Anträge können schriftlich mindestens **eine Woche vor der Einladungsfrist** bei den Vorsitzenden erfolgen **oder als Initiativanträge während der Sitzung**.

Nr. 4 Öffentlichkeit und Protokoll

(1) Die Sitzungen des Leitenden Kreises sind **in der Regel öffentlich**. Die Öffentlichkeit **kann auf Antrag ausgeschlossen werden**. Der Leitende Kreis kann sich, wenn es die Sache gebietet, beratende Gäste zur Anhörung einladen.

(2) **Über jede Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen**, das jedem Mitglied spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zuzustellen ist. Protokollführer_in ist ein Mitglied des Leitenden Kreises.

(3) Das Protokoll enthält die **Anwesenheitsliste**.

Wirksamkeit

Diese Ordnung tritt am 06. Februar 2021 in Kraft. Zum selben Zeitpunkt treten alle älteren Ordnungen außer Kraft.

Geschäftsordnung für die Dekanatsjugendkammer des Evangelischen – Lutherischen Dekanatsbezirks Weilheim

1. Wesen, Zusammensetzung und Aufgaben der Dekanatsjugendkammer (DJKa)

1.1. Wesen

Die DJKa ist der beschließende Ausschuss im Handlungsfeld Jugendarbeit für den Dekanatsausschuss des Dekanatsbezirks Weilheim.

1.2. Zusammensetzung

1.2.1. Stimmberechtigte Mitglieder

- a.) drei Vertreterinnen bzw. Vertreter des Dekanatsjugendkonvents
- b.) eine Dekanatsjugendpfarrerin bzw. ein Dekanatsjugendpfarrer
- c.) die „Geschäftsführende Dekanatsjugendreferentin“ bzw. der „Geschäftsführende Dekanatsjugendreferent“
- d.) eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Dekanatsausschusses

1.2.2. nicht stimmberechtigtes Mitglied

- a.) die Dekanin bzw. der Dekan oder die stellvertretende Dekanin bzw. der stellvertretende Dekan Entsprechend der OEJ Nr. 4 Abs. 5 ist eine Person aus dem Amt für evangelische Jugendarbeit berechtigt, an den Sitzungen teilzunehmen und gemäß Abs. 4 „... sollen alle Mitglieder evangelisch sein und müssen einer der Mitgliedskirchen der ACK angehören.“

1.3. Aufgaben

1.3.1. Die DJKa vertritt die Belange der evangelischen Jugend im Dekanat. Ihre besondere Aufgabe besteht darin, Verbindungen zwischen den verschiedenen Formen der gemeindlichen und übergemeindlichen Jugendarbeit herzustellen und für den weiteren Aufbau der Jugendarbeit im Dekanat Sorge zu tragen.

1.3.2. In ihren Aufgabenbereich fallen außerdem:

- a.) Entscheidung über Konzeptions-, Planungs- und Strukturfragen der Jugendarbeit im Dekanat. Die bei der Umsetzung betroffenen anderen Gremien im Dekanat werden berücksichtigt und sind einzubeziehen.
- b.) Die DJKa hat das Vorschlagsrecht zur Berufung einer Dekanatsjugendreferentin bzw. eines Dekanatsjugendreferenten in das Amt der „Geschäftsführenden Dekanatsjugendreferentin“ bzw. des „Geschäftsführenden Dekanatsjugendreferenten“ durch den Dekanatsausschuss.
- c.) Mitwirkung bei der Anstellung der in der Jugendarbeit hauptberuflichen Angestellten, der Dekanatsjugendreferentinnen bzw. des Dekanatsjugendreferenten und bei der Berufung der Dekanatsjugendpfarrerinnen bzw. der Dekanatsjugendpfarrer.
- d.) Planung gemeinsamer Aktionen und Veranstaltungen, sowie der Fortbildung der Mitarbeitenden.
- e.) Verteilung der für die Jugendarbeit im Dekanat zur Verfügung stehenden Gelder und anderer Mittel und die Erstellung von Rahmenrichtlinien für ihre entsprechende Verwendung. Gemäß der Satzung zum Dekanats-erprobungsgesetz für den Dekanatsbezirk Weilheim § 4 Abs.8 c ist die DJKa für alle Angelegenheiten des Betriebes der Häuser in Seeshaupt, Riederau und des Zeltlagers Lindenbichl zuständig.
- f.) Kritische Begleitung der Arbeit der hauptberuflichen Dekanatsjugendreferentinnen und Dekanatsjugendreferenten und der Dekanatsjugendpfarrerinnen bzw. Dekanatsjugendpfarrer.
- g.) Entgegennahme des jährlichen Arbeitsberichtes der Dekanatsjugendpfarrerinnen bzw. Dekanatsjugendpfarrer und der Dekanatsjugendreferentinnen bzw. Dekanatsjugendreferenten.
- h.) Erstellung einer jährlichen Zielvereinbarung für das Dekanatsjugendwerk mit der „Geschäftsführenden Dekanatsjugendreferentin“ bzw. dem „Geschäftsführenden Dekanatsjugendreferenten“ und jährlicher Zielkontrolle anhand des Jahresberichtes.
- i.) Die DJK ist für die strategische Finanz- und Personalplanung verantwortlich. Die Erstellung eines Haushalts- und Investitionsplans und die Personalressourcenplanung obliegt der DJKa. Die „Geschäftsführende Dekanatsjugendreferentin“ bzw. der „Geschäftsführende

Dekanatsjugendreferent“ ist für das operative Geschäft verantwortlich, näheres regelt die Dienstordnung. Die Kontrolle des Finanzwesens fällt in die Zuständigkeit des Dekanatsausschusses.

- j.) Verbindung zu anderen Jugendorganisationen.
- k.) Die DJKa delegiert drei Mitarbeitende auf den Dekanatsjugendkonvent aus dem Bereich der Projektarbeit des Dekanatsjugendwerks (z. B. Lindenbichl) auf Vorschlag des Dekanatsjugendreferententeams.
- l.) Benennung von Vertreterinnen bzw. Vertretern der Jugendarbeit für die Berufung in die Dekanatsynode gemäß § 1 Abs. 9 der Satzung zum Dekanatsserprobungsgesetz für den Dekanatsbezirk Weilheim.

1.3.3. Die DJKa wählt, nach Anhörung der örtlich Verantwortlichen, die Delegierten der evangelischen Jugendarbeit in die Kreisjugendringe Garmisch-Partenkirchen, Landsberg am Lech, Starnberg und Weilheim-Schongau. Werden Delegierte von mehreren Dekanatsbezirken in einen Kreisjugendring gewählt, erfolgt die Wahl unter vorheriger Anhörung der mitbetroffenen DJKa.

2. Einberufung der DJKa

2.1 Die DJKa ist jährlich mindestens zu vier ordentlichen Sitzungen einzuberufen. Die Einladung erfolgt mindestens eine Woche vorher in schriftlicher Form unter Beifügung der Tagesordnung und sonstiger Sitzungsunterlagen.

2.2 Auf Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder muss eine außerordentliche Sitzung, unter Beifügung der Tagesordnung und der Begründung der Notwendigkeit, mindestens 7 Tage zuvor einberufen werden.

3. Beschlussfähigkeit der DJKa

3.1 Die DJKa ist beschlussfähig, wenn ordentlich eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

3.2 Im Verhinderungsfall haben die Mitglieder die Pflicht sich rechtzeitig zu entschuldigen.

4. Beschlüsse und Anträge

4.1 **Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit** der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Anträge auf Änderung der Geschäftsordnung bedürfen einer 2/3 Mehrheit.

4.2 **Abstimmungen** werden nur auf Antrag geheim durchgeführt.

4.3 **Anträge** sind schriftlich mindestens sieben Tage vor der Einladungsfrist bei der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden einzubringen. Ausgenommen davon sind Initiativ- und Geschäftsordnungsanträge.

5. Öffentlichkeit und Protokoll

5.1 **Die Sitzungen der DJKa** sind in der Regel öffentlich. Die Öffentlichkeit kann auf Antrag ausgeschlossen werden. Die DJKa kann sich, wenn es die Sache gebietet, beratende Gäste zur Anhörung einladen.

5.2 **Über jede Sitzung** ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das jedem Mitglied spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zuzustellen ist. Protokollführerin bzw. Protokollführer ist ein Mitglied der DJKa.

5.3 **Das Protokoll** enthält die Anwesenheitsliste.

6. Amtsperiode und Wahlen

6.1 **Entsprechend der in der OEJ Nr. 4 Abs.4** festgelegten Amtsperiode der DJKa von zwei Jahren werden die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende, sowie die zwei stellvertretenden Vorsitzenden für zwei Jahre gewählt.

6.2 **Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende** der DJKa wird gemäß OEJ Nr 4 Abs. 5 in geheimer Wahl mit 2/3 Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder gewählt. Es soll nach Möglichkeit nicht die Dekanatsjugendpfarrerin bzw. der Dekanatsjugendpfarrer sein.

6.3 **Die stellvertretenden Vorsitzenden** werden gemäß OEJ Nr 4 Abs. 5 in einem eigenen Wahlgang gewählt.

6.4 **Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden** können durch Neuwahl mit einer 2/3 Mehrheit abgewählt werden.

7. Aufgaben der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden

- 7.1 Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende** bereitet die Sitzung vor.
- 7.2 Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende** leitet die Sitzungen.
- 7.3 Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende** ist für die Anfertigung eines Ergebnisprotokolls verantwortlich.
- 7.4 Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende** vertritt die DJKa nach außen.
- 7.5 Die stellvertretende Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende** übernimmt in Krankheitsfällen und in Abwesenheit nach Absprache mit der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden ihre bzw. seine Vertretung.

8. Wirksamkeit

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 03. November 2013 in Kraft. Zu demselben Zeitpunkt treten alle älteren Ordnungen außer Kraft.